

Hausordnung

1. Rücksichtnahme

Im Interesse eines guten Verhältnisses unter den Mietern verpflichten sich alle zu gegenseitiger Rücksichtnahme. Der Mieter ist dafür besorgt, dass sich die Mitbewohner der Hausordnung unterziehen. Die Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr ist jederzeit einzuhalten.

2. Reinigung

Ausserordentliche Verunreinigungen sind vom Verantwortlichen sofort zu beseitigen.

3. Gemeinsame Räume

Wo Waschküche und Trockenraum vorhanden sind, findet die Benützung dieser Räume nach einem vom Vermieter festzulegenden Plan statt.

Dem jeweiligen Benutzer steht das Recht zu, diese Räume während der bestimmten Zeit allein zu benützen. Nach Gebrauch sind die benützten Räume und Apparate zu reinigen und auszutrocknen, die Wasserabläufe freizumachen und im Winter die Fenster zu schliessen.

Wäsche darf nur an bestimmten Orten (Estrich, Trockenraum oder Aufhängeplatz) aufgehängt werden.

4. Zu unterlassen ist:

- das Ausschütten und Ausklopfen von Behältnissen, Decken usw. aus den Fenstern sowie von Terrassen und Balkonen;
- das Musizieren von 08.00 Uhr, nach 21.00 Uhr und während der Mittagszeit von 12.00 bis 13.30 Uhr; Dauer max. 1 Stunde pro Tag. Tonwiedergabegeräte, wie z.B. Radio, Fernseh-Musikgeräte und Musikinstrumente etc. müssen so eingestellt, bzw. gespielt werden, dass sie Drittpersonen nicht stören oder belästigen (Zimmerlautstärke);
- die Benützung von Waschmaschinen, Tümlern zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr und das starke Ein- und Auslaufen lassen von Wasser zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr. An Sonn- allg. Feiertagen ist das Waschen zu unterlassen;
- harte Gegenstände, Asche, Kehrriech- und Kohlenabfälle, hygienische Binden und Wegwerfwindeln, **Katzenstreu** usw. in das WC zu werfen;
- Kehrriechsäcke im Hauseingang stehen zu lassen. Wo Container vorhanden sind, muss der Kehrriech in verschlossenen Säcken direkt in dieselben deponiert werden. Abfälle jeglicher Art dürfen nur an den vom Vermieter bestimmten Orten und in zweckmässiger Weise aufbewahrt werden;
- Gegenstände im Treppenhaus, in Korridoren und übrigen gemeinsamen Räumen zu deponieren. Zu unterlassen ist, schwere Gegenstände wie Kisten und dergleichen ohne schützende Unterlagen über Treppen und Böden zu transportieren.

5. Grillieren

Beim Grillieren auf den Balkonen und Gartensitzplätzen ist auf die übrigen Hausbewohner Rücksicht zu nehmen. Bei berechtigten Reklamationen behält sich der Vermieter vor, das Grillieren generell zu untersagen. Das Grillieren mit einem Holzkohlegrill wird generell untersagt. Für Dachwohnungen kann der Vermieter eine separate Regelung aufstellen.

6. Sicherheit

Die Haustüre ist während der Nachtzeit immer zu schliessen.

7. Lift

Die im Lift angeschlagenen Vorschriften sind zu beachten. Betriebsstörungen sind dem Hauswart oder der Verwaltung sofort zu melden. Die Anlage soll mit der nötigen Sorgfalt behandelt werden.

8. Heizung

Während der Heizperiode darf die Heizung in keinem Raum ganz abgestellt werden. Wohn- und andere Räume sind während der Heizperiode mehrmals täglich nur kurze Zeit zu lüften. Keller- und Estrichfenster sollen bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt geschlossen werden. In Wohnungen mit Bodenheizung ist darauf zu achten, dass nur dafür geeignete Teppiche verwendet werden. Der Vermieter kann sonst keine Gewähr für eine angemessene Beheizung übernehmen.

9. Schwere Gegenstände

Unter schwere Möbelstücke sind zweckmässige Unterlagen zum Schutz der Böden anzubringen. Gehört zur Wohnung ein Balkon oder eine Attika-Terrasse, so ist beim Aufstellen schwerer Gegenstände die jeweilige Belastbarkeit der darunter liegenden Deckenkonstruktion zu berücksichtigen.

10. Sonnenstoren

Sonnenstoren und Rolläden sollen bei Wind und Regenwetter nicht ausgestellt bleiben. Ebenso ist das ununterbrochene Ausstellen während längerer Zeit zu vermeiden.

11. Lärm

Es wird auf die Lärmschutzverordnung oder gegebenenfalls auf die lokalen Lärmschutzreglemente sowie auf die Polizeiverordnung verwiesen.

12. Abstellplätze

Velos, Mofas und Kinderwagen sind an den dafür bestimmten Orten abzustellen. Ist eine Garage mitvermietet, so darf ohne anderweitige Abrede der Vorplatz nicht als Parkplatz benützt werden. Besucherparkplätze sind ausschliesslich für Besucher reserviert und dürfen von Bewohnern nicht belegt werden.

13. Garten und Hof

Für die Benützung der Gartenanlagen und des Hofes sind die Weisungen der Verwaltung oder des Hauswartes zu befolgen.